

## Nachunternehmererklärung >> Mindestlohn, Tariftreue, usw.

Die Firma Matthäus Schmid GmbH & Co. KG, Hornberg 8, 88487 Baltringen

- nachfolgend: Auftraggeber -

erhält von der Firma .....

- nachfolgend: Auftragnehmer -

folgende Nachunternehmererklärung:

1. Der Auftragnehmer wird den Beschäftigten, welche bei ihm zur Ausführung der gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen tätig sind, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich Entgelte gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, an die der Auftragnehmer aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung gebunden ist. Entsprechendes gilt für tarifvertragliche Regelungen oder sonstige rechtlich bindenden Mindeststandards in Bezug auf Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelte.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.
2. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestlohns erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistungen eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer als Entleiher verpflichtet, mit dem Verleiher zu vereinbaren, daß den Arbeitnehmern die für die Ausführung der Leistungen geltenden Mindestentgelte bezahlt werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch den Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
3. Soweit vom Auftragnehmer seinerseits bei der Auftragserfüllung Sub-/Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine den Regelungen der obigen Ziffern 1 und 2 entsprechende Verpflichtungserklärung vom Sub-/Nachunternehmer einzufordern.

Diese Verpflichtungen von Sub-/Nachunternehmern besteht nur für Leistungen, die der beauftragte Sub-/Nachunternehmer innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland erbringt.

Der Auftragnehmer hat ferner vertraglich sicherzustellen, daß der Sub-/Nachunternehmer diese Verpflichtung übernimmt und einhält. Sub-/Nachunternehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Unternehmer der Arbeitnehmerüberlassung.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten, etc. ) vom Auftragnehmer und den von diesem eingesetzten Sub-/Nachunternehmern zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmern und deren Sub-/Nachunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.
5. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
6. Kommt der Auftragnehmer schuldhaft seiner Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, wird der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

7. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns oder gegen sonstige Regelungen dieser Verpflichtungserklärung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Pflichten des Auftragnehmers durch diese Verpflichtungserklärung bleiben bei einer solchen Kündigung unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gezahlten Beträge, die der Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung geleistet hat, zu übernehmen.
8. Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftraggebers durch einen Dritten ausführen zu lassen.
9. Bei Verstoß des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Sub-/Nachunternehmers gegen diese Verpflichtungserklärung oder sonstige rechtlich bindenden Regelungen zu Arbeitsbedingungen einschließlich Entgelt verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von seiner Haftung auf Zahlungen gegenüber den jeweils anspruchsberechtigten Beschäftigten des Auftragnehmers und Beschäftigten der Sub-/Nachunternehmer freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für aus solchen Zahlungen resultierende Steuern und/oder Sozialversicherungsabgaben.  
Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst darüber hinaus etwaige Bußgelder sowie Gerichts-/und Rechtsverfolgungskosten, die dem Auftraggeber infolge eines Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen Sub-/Nachunternehmer gegen diese Verpflichtungserklärung entstehen.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Sub-/Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.  
Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß der Auftraggeber dazu berechtigt ist, für entstandene Forderungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung mit offenen Forderungen aufzurechnen.
11. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber jeglichen darüber hinausgehenden Schaden, wie zum Beispiel den Ausschluss von öffentlichen Auftragsvergaben, zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
12. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen vereinbaren der Auftragnehmer und der Auftraggeber hinsichtlich des Beginns der gesetzlichen Verjährungsfrist folgendes: Die Verjährungsfrist für sämtliche etwaigen Ansprüche aus dieser Nachunternehmererklärung, insbesondere auf Freistellung und/oder Schadenersatz, beginnt frühestens mit der ersten schriftlichen Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte zu laufen.

---

Datum, Unterschrift, Stempel Auftragnehmer